

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1874.

776. 788. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. Juni d. Jz. genehmige Ich, daß der Betrieb auf der Strecke Süchteln-Grefrath der Krefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn bis zur betriebsfähigen Vollendung des der betreffenden Gesellschaft gestatteten Weiterbaues der Bahn von Grefrath nach Straelen eingestellt wird. Dieser Erlass ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine bezügliche Anzeige in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Schloß Babelsberg den 8. Juni 1874.

gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kameke.
Dr. Achenbach.

zugleich für das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

An das Staatsministerium.

777. 783. **Privilegium**
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf VI. Serie im Betrage von 1,800,000 Mark Reichswährung vom
6. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.:

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, ein Darlehn von 1,800,000 Mark, geschrieben: Einer Million achtunderttausend Mark Reichswährung gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Koupons und Talons versehener Obligationen VI. Serie, jede zu 600 Mark, geschrieben: Sechshundert Mark Reichswährung aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Obligationen werden mit vier und einem halben Procent jährlich verzinst und die Zinsen in
Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1874.

halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmältigen Tilgung der Schuld werden jährlich 1 Procent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf um höchstens fünf Procent des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

2. Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849 bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

3. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3000 nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Communalkasse und dem mit der Controlle beauftragten städtischen Secretariatsbeamten contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4. Den Obligationen werden für die nächsten 5 Jahre Zins-Koupons nebst Talons nach den anliegenden Schemas beigegeben.

Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Koupons durch die Communalkasse zu Düsseldorf an die Vorzeiger des der älteren Zins-Koupons-Serie beigegebenen Talons ausgereicht.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Koupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Koupons und Talons werden von dem Rendanten der Communalkasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Secretariatsbeamten unterschrieben.

5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zins-Koupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Communalkasse zu Düsseldorf, sowie

in Berlin und Frankfurt a. M. an, von der Stadtverwaltung zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen gezahlt. Auch werden die fälligen Zins-Kupons bei allen Zahlungen an die Communal-Kasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern in Zahlung angenommen.

6. Die Zins-Kupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden, die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7. Die nach der Bestimmung unter 1 einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgelosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorhabe des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9. Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Communal-Kasse, sowie durch die, von der Stadtverwaltung zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Einlösungsstellen in Berlin und Frankfurt a. M. an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zins-Kupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Kupons von dem Kapitale gekürzt, und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrahirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Verwaltung verabsolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Communal-Kasse durch diese auszuführen.

11. Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Be-

kanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14 gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13. Die unter 4. 5. 7. 8. 9. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erscheinenden „Reichsanzeiger“, oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf, oder das an dessen Stelle tretende Organ, und durch mindestens je ein, in Düsseldorf und in Frankfurt a. M. erscheinendes öffentliches Blatt; die Namen der beiden letzteren Blätter, deren Wahl durch die Stadtverwaltung erfolgt, sowie etwaige Aenderungen derselben, werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

14. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a. die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nach maligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukamen; gegen die Verfügung der Kommission findet jedoch der Recurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;
- b. das in dem §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;
- c. die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13 angeführten Blätter geschehen;
- d. an die Stelle der im §. 7 erwähnten sechs Zins-Zahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zins-Zahlungstermins soll der zehnte treten.

Zins-Kupons können weder aufgeboden noch amortisirt werden, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zins-Kupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Kommission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zins-Kupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ab-

lauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Kupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten königlichen Inseigel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1874.

(L.S.) gez. **Wilhelm.**
gez. **Camphausen.** Gr. **Eulenburg.**
Dr. **Achenbach.**

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorfer Stadt-Obligation
Siegel

Tittr. F. (der Stadt Düsseldorf) Nr.
über

Sechshundert Mark Reichswährung.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Sechshundert Mark Reichswährung

deren Empfang sie bescheinigen, als Darlehn von der Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat. Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am Ersten Mai und Ersten November jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, am

(Trockener Stempel der Stadt Düsseldorf.)

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Controlbuch Folio

Der städtische Secretariats-Beamte.

Hierzu sind die Kupons Serie I. Nr. 1-10 nebst Talons ausgereicht.

Der Stadt-Rentmeister.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber laufender Obligationen der Stadt Düsseldorf VI. Serie im Betrage von 1,800,000 Mark Reichswährung vom

(folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Serie I. 1 1/2 Mark. Kupon I. Litera F.

Erster Kupon

zur Düsseldorfer Stadtobligation über Sechshundert Mark Reichswährung.

Nro.

Inhaber dieses empfängt am an

halbjährigen Zinsen der oben benannten Düsseldorfer Stadtobligation aus der Düsseldorfer Communkasse und den öffentlich bekannt gemachten Zahlstellen in Berlin und Frankfurt a. M.

Dreizehn und eine halbe Mark Reichswährung.
Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Fol. . . . der Controлле.

(Trockener Kuponstempel.)

Der städtische Secretariatsbeamte.

Der Communal-Empfänger.

(Die Namen des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission werden gedruckt.)

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom . . . ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . . erhoben ist.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon

zur Düsseldorfer Stadtobligation sechster Serie über Sechshundert Mark Reichswährung.

Tittr. F. Nro.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die . . . Serie Zins-Kupons für die fünf Jahre von . . . nebst einem neuen Talon bei der Communkasse zu Düsseldorf ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Fol. . . . der Kontrolle.

(Trockener Stempel.)

Der städtische Secretariatsbeamte.

Der Communal-Empfänger.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission werden gedruckt.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

774. 784. Das zu Berlin am 5. Juni 1874 ausgegebene 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: (Nr. 1007.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Vom 11. Dezember 1873.

Inhalt der Gesesammlung.

779. 785. Das zu Berlin am 10. Juni 1874 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: (Nr. 8196.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge nach der Magdeburger Polizeiverordnung vom 3. Januar 1688., der revidirten Willkür der Stadt Burg vom 3. Februar und konfirmirt den 16. März 1698., sowie des Märkischen Erbrechts in

dem I. und II. Jerichowschen Kreise. Vom 22. Mai 1874.

(Nr. 8197.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staatsstraßen. Vom 27. Mai 1874.

(Nr. 8198.) Gesetz über die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormals Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 29. Mai 1874.

(Nr. 8199.) Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 2. Juni 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

780. 786. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. a b, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember 1873 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 4. Juni 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

781. 762. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern erlassen:

1. Beim Export von Branntwein in Fässern findet die Ermittlung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt.

Die Normaltara beträgt für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht	22 pCt.
bei Fässern über 7 Centner Bruttogewicht	20

Etwaige Kollbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf Nettogewicht für jedes Kollband $1\frac{1}{2}$ Pfund beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Pfund, je nachdem das Faß $3\frac{1}{2}$ Centner und darüber oder weniger als $3\frac{1}{2}$ Centner wiegt, abgerechnet.

2. Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden,

wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Wägung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Wächter ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Wägung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Wägungs-Kommission.

Die Festsetzung des Nettogewichts erfolgt durch Abzug der amtlich ermittelten Faktara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht.

Etwaige Kollbänder sind ebenso, wie zu 1 vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dies nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu 1 vorgeschriebenen Tarafäge von dem Bruttogewicht und demnach der Abzug der amtlich ermittelten Faktara von dem Reste des Bruttogewichts.

3. Erachtet die Steuerverwaltung eine wirkliche Ermittlung des Nettogewichts für erforderlich, so steht derselben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnach die Ermittlung der wirklich vorhandenen Quantität Branntweins vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Recht namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normal-Tara überschreitet (Nr. 1), oder wenn die amtliche Wägung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichtsangaben nicht erkennbar sind, oder Anzeichen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Wägung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Steuerverwaltung, falls das Gewicht der Kollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

4. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung der entgegenstehenden bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Juli 1874 an in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Der Finanz-Minister: gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Februar 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

782. 779. Die beiden Schulamts-Candidaten Heydenreich und Wenkel sind von uns zu ordentlichen Lehrern bei der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

Coblenz, den 2. Juni 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Konopacki.

783. 794. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigamts-Candidaten Gustav Dellmann aus Essen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Niederdorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 12. Juni 1874.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

784. 780. In der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein 6monatlicher Curfus für Civil-Gleichen beginnen. Zu demselben werden sowohl solche Schulmänner zugelassen, denen der gymnastische Unterricht an höheren Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, wie auch solche Elementarlehrer, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Der gesammte Unterricht wird unentgeltlich erteilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Gleichen Unterstützungen erteilt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind von den zu unserm Ressort gehörenden Lehrern und Schulamts-Kandidaten bis spätestens zum 15. Juli c. uns auf dem Instanzenwege einzureichen, unter Beifügung eines Zeugnisses über die bisher gewonnene Ausbildung der Betreffenden im Turnen und eines gehörig motivirten ärztlichen Zeugnisses, daß Körperzustand und Gesundheits-Beschaffenheit die mit erheblichen Anstrengungen verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

Von dem Anstalts-Arzte wird in Bezug auf den Gesundheitszustand eine Superrevision der Angemeldeten vorgenommen, von deren Ausfall der Eintritt in die Anstalt abhängig bleibt.

Düsseldorf, den 11. Juni 1874. I. V. A. 4377.

785. 787. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (G. S. S. 32) und des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß vom 1. Juli d. J. an die den Kreis M ö r s betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Sinne

unserer die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Polizeiverordnung vom 23. November 1871 mit verbindlicher Kraft durch das im Verlage des Buchdruckereibesizers Küpper zu Rheinberg von dem genannten Tage an erscheinende „Kreisblatt für den Kreis M ö r s“ zu verkünden sind.

Unsere Verfügung vom 27. März 1850 (I. II. 3673), durch welche das z. B. im Verlage von Th. Theurer in Xanten erscheinende Kreisblatt für den Kreis M ö r s zum amtlichen Kreisblatt erklärt ist, tritt mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1874.

I. III. 2996.

786. 795. Der Lumpensammler Gottfried Dengeler in Altendorf hat den ihm von uns am 26. November v. J. unter der Nummer 2799 für das Jahr 1874 erteilten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren. Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. Juni 1874.

II. III. 4361.

787. 796. Der Handelsmann Johann Lohschelders zu Kuppeln hat den ihm von uns am 5. November v. J. unter der Nummer 1393 für das Jahr 1874 erteilten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Leinwand, leinenen und halbkleinenen Waaren zc. unterm 9. Mai c. angeblich auf einer Reise von Louisdorf nach Calcar verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juni 1874.

II. III. 4526.

788. 797. Der Handelsmann Dominikus Hubert zu Essen hat den ihm von uns am 23. März d. J. unter der Nummer 5415 zum Handel mit gewöhnlichen Glaswaaren zc. erteilten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Schein hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juni 1874.

II. III. 4527.

789. 800. Nach den im Armeeverordnungs-Blatt des I. J. (St. 117) enthaltenen Verfügungen des Kgl. Kriegsministeriums vom 13. v. Mts. haben bei Zusammenstellung der im Jahre 1873 gezogenen höchsten Loos- bzw. Abschluß-Nummern hinsichtlich des Kreises Bonn und der Stadt Berlin irrthümliche Angaben stattgefunden.

Für den Kreis Bonn beträgt die höchste Loos- sowie Abschluß-Nummer „559“ mit dem Vermerk: Zurückgegriffen auf No. „297“ der Disponibeln des Jahrgangs 1852.

Die Abschluß-Nummer für Berlin ist nicht 11,504 sondern 10,482.

Auf einen früheren Jahrgang ist nicht zurückgegriffen worden.

Düsseldorf, den 17. Juni 1874.

I. IV. 986

790 791.
 der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf während des Jahres 1873 in den verschiedenen Industrie-Zweigen als mechanisch

No.	Namen des Landrätlichen Kreises.	Bestimmung der												
		1. für Bergbau.			2. für Eisen-Industrie.			3. für Textil-Industrie.			4. für chemische Fabrikation und Hüttenindustrie.			Summa.
		Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	
1	Barmen	—	—	—	14	19	484	100	146	3890	13	35	100	
2	Clere	—	—	—	1	2	50	—	—	—	—	—	—	
3	Greifb., Stadt	—	—	—	9	9	55	72	104	2349	5	7	24	
4	do. Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Düsseldorf, Stadt	—	—	—	45	118	4643	6	12	836	15	25	78	
6	do. Land	—	—	—	8	38	1796	12	26	1153	4	11	38	
7	Duisburg, Stadt	—	—	—	21	149	7976	8	8	603	7	18	38	
8	Elberfeld	—	—	—	8	11	297	33	77	2950	15	36	123	
9	Essen, Stadt	5	56	2917	9	295	14968	2	5	88	—	—	—	
10	do. Land	42	297	13871	14	140	6148	11	29	1760	2	2	—	
Darinunter für Luftfabrikation:														
								9	26	1653				
								1	1	18				
11	Geiborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Gladbach	—	—	—	17	19	213	75	147	7304	—	3	—	
13	Grevenbroich	—	—	—	3	7	260	9	16	875	—	—	—	
14	Rempen	—	—	—	6	6	62	19	28	1061	—	—	—	
15	Rempey	—	—	—	62	79	1683	54	98	3439	3	7	28	
Darinunter für Schleifereien:														
					16	17	278	25	44	1926				
16	Mettmann	2	5	96	9	10	104	9	24	944	2	5	18	
17	Neers	—	—	—	1	1	7	1	3	74	—	—	—	
18	Nülheim a. d. Ruhr	12	106	6781	27	567	48737	5	13	639	3	6	15	
19	Reuf	—	—	—	13	24	697	4	6	199	2	3	—	
20	Rees	—	—	—	5	19	438	—	—	—	1	1	—	
21	Selingen	—	—	—	47	55	1462	15	24	875	4	11	3	
Darinunter für Raffinierereien:														
					8	9	171							
Schleifereien:														
					17	22	1004							
Summa		61	464	23665	319	1368	60060	431	767	29075	80	192	63	
Die Uebersicht pro 1872 (wies nach)		58	421	21808	242	1140	50477	395	701	26006	59	122	38	
Darinunter pro 1873 gegen das Vorjahr mehr		3	43	1857	77	228	9903	36	66	3069	21	70	25	
weniger		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Darinunter gegen 1866 mehr		9	140	6344	173	803	34318	33	163	10575	48	142	53	
weniger		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Bestimmung
 der in den verschiedenen Dampfkeßel exkl. der Locomotiv- u. Schiffkeßel (nach den Landrätlichen Kreisen geordnet).

No.	Namen des Landrätlichen Kreises.	Bestimmung der												
		5. für Getreide-Dampf- u. Mühlen.			6. für Papierfabrikation.			7. für Buchdruckerei.			8. für sonstige Industrie-Zweige.			Summa.
		Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	Grüßhämmer.	Dampf-keßel.	Pferde-kräfte.	
1	Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Clere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Greifb., Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	do. Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	do. Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Duisburg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Essen, Stadt	5	56	2917	9	295	14968	2	5	88	—	—	—	
10	do. Land	42	297	13871	14	140	6148	11	29	1760	2	2	—	
Darinunter für Luftfabrikation:														
								9	26	1653				
								1	1	18				
11	Geiborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Rempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Rempey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Darinunter für Schleifereien:														
								16	17	278				
16	Mettmann	2	5	96	9	10	104	9	24	944	2	5	18	
17	Neers	—	—	—	1	1	7	1	3	74	—	—	—	
18	Nülheim a. d. Ruhr	12	106	6781	27	567	48737	5	13	639	3	6	15	
19	Reuf	—	—	—	13	24	697	4	6	199	2	3	—	
20	Rees	—	—	—	5	19	438	—	—	—	1	1	—	
21	Selingen	—	—	—	47	55	1462	15	24	875	4	11	3	
Darinunter für Raffinierereien:														
					8	9	171							
Schleifereien:														
					17	22	1004							
Summa		61	464	23665	319	1368	60060	431	767	29075	80	192	63	
Die Uebersicht pro 1872 (wies nach)		58	421	21808	242	1140	50477	395	701	26006	59	122	38	
Darinunter pro 1873 gegen das Vorjahr mehr		3	43	1857	77	228	9903	36	66	3069	21	70	25	
weniger		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Darinunter gegen 1866 mehr		9	140	6344	173	803	34318	33	163	10575	48	142	53	
weniger		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Düsseldorf, den 12. Juni 1874.

1 III. 2318.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

791. 658. Auslosung von Renten- briefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1874 sind folgende Rentenbriefe ausgerufen worden:

1. Littr. A. à 1000 Thaler = 44 Stück nämlich:
Nr. 39, 40, 92, 241, 265, 513, 518, 535, 626, 667, 974, 1117, 1146, 1303, 1341, 1468, 1584, 1650, 1719, 2084, 2200, 2526, 2723, 2799, 3320, 3378, 3401, 3421, 3473, 3532, 3756, 3792, 4202, 4272, 4291, 4412, 4470, 4578, 4642, 4700, 5189, 5415, 5609, 5680.

2. Littr. B. à 500 Thaler = 16 Stück nämlich:
Nr. 8, 67, 360, 382, 597, 736, 769, 791, 888, 1070, 1188, 1556, 1718, 1753, 1800, 2213.

3. Littr. C. à 100 Thaler = 90 Stück nämlich:
Nr. 149, 171, 185, 1037, 1102, 1314, 1477, 1518, 1737, 1886, 2029, 2052, 2188, 2212, 2213, 2387, 2539, 3020, 3103, 3200, 3333, 3442, 3471, 3488, 3499, 3557, 3618, 3806, 3889, 4137, 4140, 4297, 4341, 4405, 4515, 4684, 4725, 4789, 4976, 5081, 5475, 5519, 5684, 5856, 5908, 6052, 6058, 6205, 6209, 6218, 6261, 6279, 6280, 6371, 6599, 6624, 6828, 7044, 7175, 7249, 7660, 8085, 8180, 8259, 8393, 8612, 8613, 8779, 9009, 9115, 9480, 9551, 9579, 9696, 10,030, 10,625, 10,698, 10,939, 11,009, 11,328, 11,342, 11,344, 11,345, 11,540, 11,566, 11,706, 11,718, 11,731, 12,064, 12,200.

4. Littr. D. à 25 Thaler = 77 Stück nämlich:
Nr. 81, 184, 230, 293, 396, 651, 743, 857, 1028, 1031, 1043, 1049, 1107, 1156, 1178, 1399, 1460, 1746, 1748, 1760, 2093, 2148, 2900, 2971, 3040, 3305, 3330, 3331, 3358, 3373, 3390, 3511, 3586, 3782, 4081, 4255, 4476, 4602, 4658, 4706, 4722, 5298, 5355, 5417, 5421, 5696, 6095, 6162, 6251, 6368, 6426, 6789, 6966, 6973, 7070, 7187, 7481, 7788, 8347, 8430, 8673, 8694, 8804, 9036, 9130, 9189, 9511, 9604, 9681, 9857, 9885, 10,132, 10,145, 10,268, 10,355, 10,449, 10,561.

5. Littr. E. à 10 Thaler = 9 Stück nämlich:
Nr. 13,571, 13,572, 13,573, 13,574, 13,575, 13,576, 13,577, 13,578, 13,579.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen Talon zur neuen Coupons-Serie IV vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen

Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzufenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelosten Rentenbriefe Littr. A. bis D., welche bisher noch nicht realisiert sind, und zwar von den Auslosungs-Terminen:

a) 1. April 1866, Littr. D. Nr. 4745;

b) 1. April 1867, Littr. C. Nr. 7046, 8237, 8645; Littr. D. Nr. 6411;

c) 1. October 1867, Littr. C. Nr. 5887, 9702, 11,475;

d) 1. April 1868, Littr. D. Nr. 1363, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078;

e) 1. October 1868, Littr. C. Nr. 1575, 4179, 9458; Littr. D. Nr. 447, 1756, 4835;

f) 1. April 1869, Littr. B. Nr. 968, Littr. C. Nr. 8360, 9703; Littr. D. Nr. 3116, 4859, 5240, 7304;

g) 1. October 1869, Littr. A. Nr. 5250; Littr. C. Nr. 3648, 6085, 6436, 8737, 11,281; Littr. D. 593, 690, 1123, 2976, 4079, 7380;

h) 1. April 1870, Littr. A. Nr. 484; Littr. C. Nr. 3593, 6438, 7963, 8170, 11,717, 11,991; Littr. D. Nr. 209, 1090, 2461, 4237, 4353, 8440, 8775, 9622, 10,357;

i) 1. October 1870, Littr. A. Nr. 2968, 4858; Littr. C. Nr. 2765, 3865, 4824, 8993, 10,063, Littr. D. Nr. 2238, 4028, 7665, 8353, 8548;

k) 1. April 1871, Littr. A. Nr. 4197; Littr. C. Nr. 1979, 2547, 5270, 7433, 7794, 9485, 10,019, 10,334, 11,245; Littr. D. Nr. 1441, 1946, 2347, 4297, 6324, 6429, 8173, 8358, 10,147;

l) 1. October 1871, Littr. A. Nr. 191, 4627, 5612; Littr. B. Nr. 5; Littr. C. Nr. 2149, 3029, 3035, 4496, 6229, 6626; Littr. D. Nr. 912, 2065, 2501, 2723, 4949, 5638, 8611, 9065, 10,305, 10,335;

m) 1. April 1872, Littr. A. Nr. 2739, 2808, 4102; Littr. B. Nr. 999, 1456, 1856; Littr. C. Nr. 3416, 4800, 7461, 7841, 9566, 10,703, Littr. D., Nr. 2853, 4276, 6243, 7998, 9096, 9122, 10,338;

n) 1. October 1872, Littr. A. Nr. 177, 1722, 2161, 4479, 5713; Littr. C. Nr. 1804, 6435, 8356; Littr. D. Nr. 46, 2444, 3856, 3948, 4479, 5136, 5436, 5892, 7750, 8041, 9286, 9302, 9544;

o) 1. April 1873, Littr. A. Nr. 383, 542, 12271, 4136, 4239; Littr. B. Nr. 936; Littr. C. Nr. 327, 1115, 2472, 4020, 5787, 5930, 7740, 8035, 8187, 8953, 9537; Littr. D. Nr. 3832, 5221, 5422, 5429, 5917, 6291, 6609, 7991, 8550, 8903, 8977, 9737, 10,284;

p) 1. October 1873, Littr. A. Nr. 2286, 2659, 2916, 3855, 4657; Littr. B. Nr. 192, 619, 2195; Littr. C. Nr. 70, 360, 1664, 4386, 6354, 6833, 7475, 7764, 8073, 9001, 9311, 9593, 9670, 9720, 10,140, 10,572, 11,953; Littr. D. Nr. 321, 540, 982, 1133, 1355, 1407, 1426, 1988, 2084, 3038, 3285, 3470,

4625, 5310, 6608, 7738, 7743, 8495, 9092, 9425, 9454, 9654;

q) 1. April 1874, Littr. A. Nr. 1565, 3181, 4135, 4921, 5068; Littr. B. Nr. 823, 1795; Littr. C. Nr. 69, 854, 2809, 3021, 3637, 3792, 4802, 5879, 5938, 6195, 6442, 6775, 7892, 8213, 8636, 8782, 8801, 9007, 9132, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10,559, 10,722, 10,941, 11,043, 11,612, 12,037; Littr. D. Nr. 1256, 1580, 2384, 2437, 3319, 3646, 4217, 5107, 5246, 5487, 5729, 6758, 6957, 7012, 7239, 7449, 7552, 7949, 8234, 8929, 8931, 9292, 9815, 10,380, 10,420, 10,541;

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentieren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Littr. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 13,570 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämtlich ausgelöst worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1863 nicht eingelösten Rentenbriefe Littr. E. Nr. 5835, 12,853 und 13,232 mit dem 31. Dezember 1873 verjährt sind.

Münster, den 12. Mai 1874.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

792. 764. Die Lösungsquittungen über die zum 31. März cr. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind für die zum Bezirk des Appellations-Gerichts in Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Grundbuch-Aemter von uns abgesandt und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Lösung des Rentenpflichtigkeits-Bemerks von diesen Behörden den Betheiligten ausgehändigt werden.

Die Lösungsquittungen für die übrigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Düsseldorf sind an die betreffenden Steuer-Kassen zur Aushändigung abgesandt worden.

Münster, den 8. Juni 1874.

Königliche Direction der Rentenbank: Rasch.

793. 765 Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Dannenberg, Landdrosteibezirk Lüneburg, soll mit dem 1. October d. Js. mit einer dazu geeigneten Persönlichkeit besetzt werden.

Das mit der Stelle verbundene jährliche, nicht pensionsfähige, Einkommen beträgt 200 Thlr.

Bewerber, welche das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Fähigkeit zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle besitzen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung desselben, sowie eines Führungs-Attestes ihrer jährigen vorgesetzten Behörde und einer Beschreibung ihres Lebenslaufes, bis zum 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Königlichen Landdrostei sich zu melden.

Lüneburg, den 3. Juni 1874. Königliche Landdrostei.

794. 763.

Geschäfts-Plan

für das Departements-Erfass- und Invaliden-Super-revisions-Geschäft im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade pro 1874.

Datum	Tag	Anfang des Geschäfts.	Reisetour und Angabe der dienlichen Einrichtungen.	
Monat	Tag	Morgens.		
Juni	23	Dienstag	7 Uhr	Aushebung und Superrevison in Cleve.
"	24	Mittwoch		Reise nach Geldern.
"	25	Donnerstag	9 Uhr	Aushebung in Geldern
"	26	Freitag	7 Uhr	Reise nach Xanten.
"	27	Sonnabend		Ruhe.
"	28	Sonntag		Peter und Paul
"	29	Montag		— Ruhe.
"	30	Dienstag	7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Aushebung in Xanten.
Juli	1	Mittwoch		Reise nach Mörs.
"	2	Donnerstag	7 Uhr	Aushebung 2c. in Mörs.
"	3	Freitag		Reise nach Grefeld
"	4	Sonnabend	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Aushebung 2c. im Stadtkreise.
"	5	Sonntag		Ruhe.
"	6	Montag	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Aushebung 2c. im Stadtkreise.
"	7	Dienstag	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Aushebung 2c. im Stadtkreise.
"	8	Mittwoch	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Reise nach Düsseldorf.
"	9	Donnerstag		Aushebung 2c. im Stadtkreise.
"	10	Freitag	8 Uhr	Ruhe.
"	11	Sonnabend	8 Uhr	Aushebung 2c. im Stadtkreise.
"	12	Sonntag		Ruhe.
"	13	Montag	8 Uhr	Aushebung 2c. im Stadtkreise.
"	14	Dienstag	8 Uhr	Ruhe.
"	15	Mittwoch	8 Uhr	Reise nach Solingen.
"	16	Donnerstag		Aushebung 2c. in Solingen.
"	17	Freitag	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Reise nach Lennepe.
"	18	Sonnabend	8 Uhr	Aushebung 2c. in Lennepe.
"	19	Sonntag		Ruhe.
"	20	Montag	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Aushebung 2c. in Solingen.
"	21	Dienstag		Reise nach Lennepe.
"	22	Mittwoch	8 $\frac{3}{4}$ Uhr	Aushebung 2c. in Lennepe.
"	23	Donnerstag	8 Uhr	Ruhe.
"	24	Freitag	8 Uhr	Reise nach Barmen.
"	25	Sonnabend		Ruhe.
"	26	Sonntag		Aushebung 2c. in Barmen u. Reise nach Elberfeld.
"	27	Montag	7 $\frac{1}{2}$ Uhr	
"	28	Dienstag	7 $\frac{1}{2}$ Uhr	
"	29	Mittwoch	7 $\frac{1}{2}$ Uhr	

Datum	Tag	Tag	Anfang des Geschäfts. Morgens.	Reisetour und Aufgabe der dienstlichen Verrichtungen.
Juli	30	Donnerstag	7 ¹ / ₂ Uhr	Aushebung zc. in Elberfeld.
"	31	Freitag	7 ¹ / ₂ Uhr	
August	1	Sonnabend	7 ¹ / ₂ Uhr	Reise nach Bohwinkel.
"	2	Sonntag		
"	3	Montag	7 Uhr	Aushebung zc. in Bohwinkel.
"	4	Dienstag	7 Uhr	
"	5	Mittwoch		Reise nach Essen.
"	6	Donnerstag	9 Uhr	
"	7	Freitag	8 Uhr	Aushebung im Landkreise.
"	8	Sonnabend	8 Uhr	
"	9	Sonntag		Ruhe.
"	10	Montag	9 Uhr	Aushebung im Landkreise.
"	11	Dienstag	8 Uhr	Aushebung im Stadtkreise.
"	12	Mittwoch	8 Uhr	

Wesel — Düsseldorf, den 14. Mai 1874.
Die Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade.

Genehmigt durch Verfügung der Ober-Provinzial-Beörden vom 30./29. Mai l. J.

Vorstehender Geschäftsplan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. Juni 1874.

Der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission. J. B.: v. K u m o h r, Reg.-Assessor.

795. 766. Die Fabrikzeichen: 1. „Angelhaken mit den Buchstaben T. & Q. E. für die Firma Theile und Quack zu Elberfeld 2. „Itis im Sprung mit den Buchstaben F. R. für den Fabrikanten Friedrich Kilian zu Jöber bei Kronenberg sind heute in die hiesige Zeichenrolle eingetragen worden.

Kemscheid, den 5. Juni 1874.

Königl. Gewerbe-Gericht.

gez. Albert Böker. gez. Dohm.

796. 789. Assisen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal 1874 wird hiermit auf **Montag, den 13. Juli 1874** festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 6. Juni 1874.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. G. Heimsoeth.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair: Hermanns.

797. 790. Assisen zu Elberfeld.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1874 wird hiermit auf **Montag, den 20. Juli 1874** festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 5. Juni 1874.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. G. Heimsoeth.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair: Hermanns.

Sicherheits-Polizei.

798. 767. Es sind dem Schichtmeister Wilhelm Reinbach zu Barendorf in der Nacht vom 25./26. Mai c. eine goldene Damenkette mit Kreuz und Medaillon, eine Broche, 2 Paar Herren-Stiefel, ein kleines weiß und roth carirtes wollenes Halstuch, ein Paar neue rothe Strümpfe, zwei Regenschirme, ein brauner Handkorb und ein seidenes Halstuch gestohlen worden.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 4. Juni 1874.

Der Staats-Anwalt.

799. 768. Es sind gestohlen:

1. Aus dem Hause des General-Directors Baare hier in der Nacht vom 28./29. Mai c. 5 Ueberzieher, und zwar ein Winter- und 4 Sommer-Ueberzieher, eine dunkle Sommerhose und Weste, eine schwarz-grau gestreifte Sommerhose, ein schwarzer Filzhut, eine schwarzseidene Mütze, ein brauner seidener Regenschirm. Der Winter-Ueberzieher ist von blauem Duffel angefertigt und hat grau und schwarz gestreiftes Futter. Ein Sommerüberzieher war von hellgrauem Stoff angefertigt und mit einem Sammetkragen versehen. Der zweite, dritte und vierte Sommerüberzieher waren von grau melirtem rehsfarbenem Stoffe angefertigt und hatten dunkelbraunes Futter. Der General-Director Baare hat auf die Habhaftwerdung des Thäters eine Belohnung von 25 Thlrn. gesetzt.

2. Am 18. Mai c. dem Bäckergehilfen Bernhard Hense hier ein schwarzer Tuchrock mit grauen Punkten, eine schwarze Hose und Weste, ein weiß leinenes Faltenhemd, ein dto. Taschentuch, ein buntes Taschentuch, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und der Nr. 32599. Verdächtig des Diebstahls ist ein Mann, welcher den Vornamen Leonhard führte, aus Gütersloh sein wollte, 5' 2" groß, untersehter Statur, 20—24 Jahre alt ist, dunkelblonde Haare und eine auffallend rothe Nase hatte.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, 31. Mai 1874.

Der Staats-Anwalt.

800. 781. Im Besitze eines wegen Diebstahls am 3. Juni d. J. bei Venrath verhafteten Individuums haben sich die nachstehenden Gegenstände vorgefunden:

1) ein blauer Rock von feinem Sommerstoff, mit schwarzem Sammettragen, mit schwarz seidenem Futter und Knöpfen von Sammet mit seidener Einfassung, weiß lilla gestreiftem Nessel Futter, 2 Taschen hinten und mit einer Brusttasche auf der rechten inneren Seite; 2) eine ganz neue, grau melirte Hose von Sommer-Burkin mit schmalen, schwarzen, übergenähtem Galon, oben bräunlich gefüttert; 3) ein blauer kurzer Kittel mit schwarzen und weißen Porzellan-Knöpfen; 4) eine schwarz und weiß gestreifte Hose von Burkin; 5) eine schwarz tuchene Weste; 6) eine Schweißjacke, von röthlichem Wollstoffe gewebt; 7) ein Faltenhemd, auf der Brust fein gezeichnet: H. S. 13.; 8) ein lilla schwarz und weiß carirtes Halstuch von Baumwolle; 9) ein leichter schwarzer Filzhut mit grüner Seide eingefast und grünseidenem Bande und mit blauer Seide gefüttert, worin das Cölnner Wappen in Goldbrud, darüber eine Krone und um das Wappen die Worte: Maschine-Patent, echte Farben, Schweißleder, orangegelb; 10) ein Paar weiß baumwollene Strümpfe, ohne Zeichen; 11) ein Paar Stiefel mit Doppelsohlen, die Strümpfen auswärts doppelt fest angenäht; 12) ein länglich runder weißer Henkellorb von starken Weiden mit Deckel; 13) ein Messer mit braunen Holzgriffe und einer Klinge; 14) ein weißer Hornkamm; 15) eine gewöhnliche Stahlbrille, bei der sich in einem Glase ein Stück ausgebrochen vorfindet; 16) ein grob leinewes Hemd ohne Zeichen.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Diebstahl der erwähnten Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Die Gegenstände sind auf meiner Amtsstube, Zimmer 58, Vormittags, zu besichtigen.

Düsseldorf, den 13. Juni 1874.

Der Untersuchungsrichter: Greif.

801. 798. Bei dem wegen Diebstahls zur Haft gebrachten Fabrikarbeiter Peter Nüssen aus Brühl sind folgende Gegenstände:

1. ein Trinkglas; 2. eine leere Cigarrentasche; 3. eine Briefftasche mit Photographien; 4. ein Vorhemden; 5. ein Paar Manchetten mit Knöpfen; 6. zwei Stragen; 7. ein weißes Taschentuch; 8. ein Portemonnaie, enthaltend 24 1/2 Sgr., sowie mehrere falsche und fremde Geldstücke und einen zerbrochenen Ohrring; 9. ein leeres Portemonnaie; 10. ein Messer; 11. ein Spiel Karten; 12. ein Kamm; 13. ein Papier mit Stechnadeln; 14. vier kleine Schlüssel; 15. zwei Steinkohlen-Broschen; 16. ein Steinkohlen-Medaillon; 17. ein Steinkohlen-Kreuz; 18. zwei Ohrringe von

Draht mit imitirten Korallen; 19. zwei Brenngläser; 20. eine Glasbroche; 21. ein französischer Orden und eine Badensche Kriegsdentmünze; 22. eine Kleiderbürste; 23. zwei kurze Pleistifte; 24. ein Stahlfedergriff; 25. sechs kleine Knöpfe; 26. ein kleiner Uhrschlüssel; 27. ein elfenbeinener Lothborer; 28. eine Freifahrkarte von der Rheinischen Bahn auf den Dr. Köchling pro 1874 lautend; 29. ein Concert-Programm; 30. ein Pfandschein von Hirsch auf Schütter lautend; 31. ein Telegramm an Schütter; 32. ein schwacher Rohrstock, — in dessen Besiz gefunden, von denen der Eigenthümer nicht ermittelt ist.

Alle, welche ein Eigenthumsrecht daran zu haben vermeinen, werden ersucht, sich bei dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Duisburg, den 12. Juni 1874.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

802. 771. In Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. Mai d. J. ist an Stelle des bisherigen Verwalters des Landraths-Amtes für den Landkreis Düsseldorf, des zum Landrath des Kreises Saargig ernannten Amtshauptmannes von Nidisch-Rosenegk, dem Königl. Landgerichts-Assessor Küpper die Verwaltung des vorgedachten Landraths-Amtes übertragen worden und hat derselbe am 3. d. Mts. die Verwaltung übernommen.

804. 778. Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs- und Bau-Rath Denninghoff ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

805. 782. Der Stadtverordnete Eugen Braselmann zu Beienburg ist zum 3. Beigeordneten und der Gutsbesitzer Abraham Kothaus zu Oberdahl zum 4. Beigeordneten der Stadt Lüttringhausen gewählt und für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

806. 799. Dem Apotheker Georg Hölke aus Göttingen ist die Concession zur Führung der bisherigen Menhaus'schen Apotheke (fog. Hofapotheke) Mertensgasse No. 6 hierselbst ertheilt worden.

807. 801. Dem Apotheker C. Randbrock aus Ibbenbüren ist die Concession zur Führung der Engel-Apotheke zu Xanten ertheilt worden.

803. 772. Der königliche Notar Johann Egidius Diechoven zu Hüdeswagen ist durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 5. Februar d. J. zu einer Amtsjuspension von 6 Wochen und in die Kosten verurtheilt worden, was hiermit auf Grund des Art. 52 der Notariats-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elberfeld, den 8. Juni 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

Patente.

808. 743. Das dem Stellmacher und Mechaniker Alexander Mac Neille in England unter dem 7. März vorigen Jahres auf eine Maschine zur Herstellung faconnirter

Gegenstände aus Holz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung — ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken —

ertheilte Patent ist aufgehoben.

§ 99. 745. Den Fabrikanten, Gebrüdern Schmidt zu Schwelm ist unter dem 30. Mai 1874 ein Patent auf eine Maschine zum Vorschmieden sechskantiger Schraubenmutter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

§ 10. 773. Dem Herrn Bruno Harras zu Böhlen bei Groß-Breitenbach im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist unter dem 11. Juni 1874 ein Patent auf eine Reiseflasche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

§ 11. 774. Den Herren L. von Bremen u. Co. zu Kiel ist unter dem 8. Juni 1874 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes unterseeisches Sprach- und Hörrohr für Taucher, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich

§ 15. 802.

Zusammenstellung

der in diesem Amtsblatte und den öffentlichen Anzeigern Nr. 41 und 42 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Kreisthierarzt für den Kreis Dannenberg, Landdrostei Lüneburg	200 Thlr.	1/8	793
Lehrer an der Unterklasse der katholischen Volksschule in Hüls	270 Thlr. und 20 Thlr. Mieths- entschädigung.	baldigst	1726
Lehrerin an der gem. Unterklasse der katholischen Volksschule in Rheurdt Kreis Mörz	230 Thaler und 20 Thaler Mieths- entschädigung.	baldigst	1727
Erste Lehrerin an der katholischen Schule in Grimlinghausen, Bürgermeisterei Norf	250 Thlr. und freie Wohnung.	27/6	1728
Lehrerin an der I. Mädchenklasse der kath. Schule in Wolmerswerth bei Düsseldorf	300 Thlr. von 3 zu 3 Jahren um 25 Thlr. bis 400 Thlr. steigend, sowie freie Wohnung oder 75 Thlr. Miethsentschädigung.	26/6	1729
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Eller	350 Thlr. und freie Wohnung.	2/7	1730
Lehrer an der mehrklassigen evangelischen Schule in Broich bei Mülheim a. d. Ruhr	400 Thlr.	—	1731
Dritte Lehrerin an der katholischen Schule in Rheinberg	200 Thlr., 30 Thlr. Miethsentschä- digung und 30 Thlr. für Brand ic.	29/6	1774
Executor bei der Kgl. Steuerkasse in Burscheid	ca. 300 Thlr.	10/7	1732
Polizeidiener in Mörz	300—325 Thlr. und event. freie Wohnung.	sofort	1733
Polizeisergeant in der Gemeinde Hilden	300 Thlr.	15/7	1775

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Bohn. Co.